

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00050 vom 20. Dezember 2006**

ZH Verwaltungsgericht, 2006-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00050)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00050 du 20 décembre 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00050 del 20 dicembre 2006

## **Regeste**

Kostenübernahme Privatschulung | Hochbegabung: Übernahme von Privatschulkosten durch das Gemeinwesen? Zuständigkeit (E. 1). Zum Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss BV und aKV; Hinweis auf die neue KV (E. 2.1). Zur Gesetzgebung betreffend die Schulung von Kindern, die dem Unterricht nicht in Normalklassen zu folgen vermögen, insbesondere zur Sonderschulung (E. 2.2). Im Bereich der Hochbegabung sind die kantonalen Bestimmungen über die Sonderschulung analog anwendbar. Die Sonderschulung in einer Privatschule (mit Kostenübernahme durch das Gemeinwesen) kommt nur als ultima ratio in Betracht (E. 2.3). Die Tochter der Beschwerdeführenden kann zumindest in Teilbereichen als hochbegabt bezeichnet werden und war in der Regelklasse ohne zusätzliche Förderung unterfordert. Es erübrigt sich, zu dieser Frage ein Obergutachten einzuholen (E. 3). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden erwies es sich nicht als notwendig, ihre Tochter von der Volksschule abzumelden und sie an einer Privatschule unterrichten zu lassen. Vielmehr hätten vorerst weitere Angebote der Volksschule ausgeschöpft werden müssen. Das Gemeinwesen trifft deshalb keine Pflicht zur Kostenübernahme (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Abweisung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es notwendig und richtig war, D im März 2004 von der Volksschule abzumelden und in einer Privatschule unterrichten zu lassen.

#### **E. 4.1**

Unbestrittenermassen äusserte D erstmals nach den Sportferien 2003 unaufgefordert, dass sie sich in der Schule oft langweile. In der Folge meldeten sie ihre Eltern zur Einzelförderung in einem Lernatelier an. Um diese Stunden besuchen zu können, wurde D von den Lektionen in Biblischer Geschichte dispensiert. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ist nicht von Belang, ob die Initiative für diese Einzelförderung von den Eltern oder der Schule aus kam. D's Eltern sind Akademiker; insbesondere verfügt die Mutter über rechtliche und schulische Kenntnisse. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie in schulischen Angelegenheiten bewandert, jedenfalls aber nicht unbeholfen sind. Von den Beschwerdeführenden konnte somit ohne Weiteres verlangt werden, von sich aus tätig zu werden. Indem die Beschwerdegegnerin der Dispensation D's vom Fach Biblische Geschichte zustimmte, zeigte sie sich im Sommer 2003 kooperativ. Der Unterricht in der 3. Klasse sodann war nach – insoweit unbestritten gebliebenen – Aussagen der Klassenlehrerin zu 50 % individualisiert. Zudem wurden immer wieder schwierigere

Zusatzaufgaben angeboten, von denen D jedoch nicht immer Gebrauch machte. Die Beschwerdegegnerin ist somit im Rahmen des Möglichen – das Hochbegabtenkonzept war erst im Entstehen – auf die speziellen Bedürfnisse D's eingegangen. Dass die in der Regelklasse angebotenen zusätzlichen Möglichkeiten durch D nicht vollständig ausgeschöpft wurden, kann nicht der Beschwerdegegnerin angelastet werden. Im Übrigen beteiligte sich die Klassenlehrerin aktiv an der Abklärung durch G, indem sie einen mehrseitigen Bericht ausfüllte. Schliesslich wurde von Februar bis April 2004 an der Primarschule ein Begabungsförderungsquartal für die ganze Schülerschaft durchgeführt, wobei sich D für ein Angebot ihrer Klassenlehrerin entschied. – Anzufügen ist, dass D vorzeitig eingeschult wurde, obwohl damals Bedenken in sozialer Hinsicht bestanden. Auch dies bedeutete ein Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin.

#### **E. 4.2**

Das Konzept für den Hochbegabten-Unterricht wurde erst Ende 2003 von der Stimmbevölkerung angenommen. Im Gegensatz zu anderen Schülern und Schülerinnen war D von ihrer Klassenlehrerin nicht der zuständigen Heilpädagogischen Fachkommission als für den Hochbegabten-Unterricht in Frage kommend gemeldet worden. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass eine Teilnahme am Hochbegabten-Unterricht eine vorgängige schulpsychologische Abklärung voraussetzte mit entsprechender Empfehlung, was D's Mutter bekannt war. Dennoch entschieden sich die Beschwerdeführenden anfangs 2004 gegen eine schulpsychologische Abklärung und meldeten D bei G zur Abklärung an. Am 2. März 2004 teilten die Beschwerdeführenden D's Klassenlehrerin das Ergebnis von G's Abklärung mündlich mit. Bereits am 17. März 2004 meldeten sie D von der öffentlichen Schule ab. Dieser zeitliche Ablauf wird von den Beschwerdeführenden anerkannt.

#### **E. 4.3**

Die Abmeldung D's von der Volksschule erwies sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden nicht als notwendig: Die Beschwerdeführenden stimmten anfangs 2004 einer schulpsychologischen Abklärung nicht zu. Dies geschah zwar offenbar in Absprache mit der Klassenlehrerin; der Entscheid lag jedoch schlussendlich bei den Beschwerdeführenden als Eltern von D. Wie sich anlässlich der in der Folge erst Ende Juni 2004 durchgeführten schulpsychologischen Abklärung herausstellte, wurde bei D der Hochbegabten-Unterricht als geeignete Massnahme empfohlen. Zweifellos wäre sie beim Verbleib in der Volksschule in den Genuss dieser Förderungsmassnahme gekommen. Die Beschwerdeführenden meinen, da der Hochbegabten-Unterricht noch nie ausprobiert worden sei, habe man keine Kenntnisse über Genügen oder Ungenügen der Massnahme gehabt. Immerhin wurde aber der Hochbegabten-Unterricht von einer Fachperson empfohlen (oben 3.3). Ob es stundenmässig der Anzahl Förderstunden in der Privatschule entsprach (was die Beschwerdeführenden bestreiten), kann dahin gestellt bleiben, da die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet war, für D's bestmögliche, sondern nur für eine angemessene Schulung zu sorgen. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass bei einem neuen Schulungsangebot in der Regel kaum eigene Erfahrungswerte vorliegen. Schliesslich wird der Hochbegabten-Unterricht von qualifizierten Personen erteilt, die über eine vom European Council for High Ability anerkannte Ausbildung verfügen (vgl. [www.echa-switzerland.ch](http://www.echa-switzerland.ch)).

#### **E. 4.4**

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, kann der Hochbegabten-Unterricht nicht von vornherein als untaugliche Massnahme bezeichnet werden, und zwar umso weniger, als diese Massnahme in Verbindung mit regelmässigen Standortgesprächen empfohlen wurde. Dadurch hätte die Beschwerdegegnerin Gelegenheit zur Ergreifung weiterer Massnahmen gehabt (beispielsweise Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse), wenn sich die Lektionen im Hochbegabten-Unterricht als ungenügend erwiesen hätten. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist zu verweisen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Beschwerdeführenden versäumten es somit, die an der Volksschule angebotenen Massnahmen zuerst auszuschöpfen, bevor sie ihre Tochter an einer Privatschule unterrichten liessen.

#### **E. 4.5**

Da die Privatschulung D's im massgeblichen Zeitpunkt (Frühling 2004) nicht notwendig war, trifft das Gemeinwesen keine Pflicht zur Übernahme der Privatschulkosten. Der vorinstanzliche Entscheid ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten nach § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG den unterliegenden Beschwerdeführenden hälftig aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung füreinander (Alfred Kölz/ Jürg Bosshart/ Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 14 N. 3), und bleibt ihnen eine Parteientschädigung versagt (§ 17 Abs. 2 VRG). Die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin beantragt eine Parteientschädigung. Grundsätzlich ist ihr eine solche nicht zuzusprechen, da sie als Schulpflegebehörde aufgrund der ihr von der Schulgesetzgebung anvertrauten Aufgaben selbst über das erforderliche – auch rechtliche – Fachwissen in Schulsachen verfügen muss (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f.). Vorliegend rechtfertigt sich gleichwohl die Zusprechung einer Entschädigung... – Die Parteientschädigung hat nicht kostendeckend zu sein; vielmehr ist lediglich eine "angemessene" Entschädigung zuzusprechen (vgl. dazu Kölz/ Bosshart/Röhl, § 17 N. 36). Hier rechtfertigt sich eine Entschädigung von Fr. 1'500.- für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

#### **E. 6**

Soweit die Beschwerdeführenden der Beschwerdegegnerin vorwerfen sollten, diese habe ihnen durch das Verhalten ihrer Behördenmitglieder ("Untätigkeit") in rechtsverletzender Weise einen finanziellen Schaden zugefügt, wäre ein daraus abgeleitetes Schadenersatzbegehren gemäss § 2 Abs. 1 VRG und § 19 Abs. 1 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 von den kantonalen Zivilgerichten zu beurteilen. Dies hat das Verwaltungsgericht schon wiederholt festgehalten (30. August 2000, VB.2000.00128 [Leitsatz in RB 2000 Nr. 41], E. 5, und VB.2000.00160 [Leitsatz in RB 2000 Nr. 43], E. 3; 1. März 2002, VB.2001.00336, E. 5 Abs. 3; 14. August 2002, VB.2002.00151, E. 6 Abs. 2; 6. Februar 2004, VB.2003.00315, E. 2.3 Abs. 4 [alles unter [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)]). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.